

H a u p t s a t z u n g  
der Stadt N a s t ä t t e n  
vom 27.05.2010

Der Stadtrat hat aufgrund

- der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO),
- der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und
- des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO)

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in einer Zeitung, die mindestens einmal wöchentlich erscheinen muss. Die Entscheidung über die Auswahl der Zeitung trifft der Stadtrat durch Beschluss. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (Bahnhofstr. 1) bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentli-

che Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (Bahnhofstr. 1). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

(2) Der Stadtrat bestimmt durch Beschluss das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses sind aus der Mitte des Stadtrates zu wählen; die sonstigen Ausschüsse können sich entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter eines Ausschusses sollen jedoch Ratsmitglieder sein.

## § 3

### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Stadtrat einen federführenden Ausschuss.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit, soweit ihm die Beschlussfassung nicht vorher entzogen wird.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden zur endgültigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

1. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000 €,
2. der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 800 €,
3. die Entscheidung nach § 94 Abs. 3 GemO über die Annahme von Spenden.

(4) Dem Bauausschuss wird die endgültige Entscheidung über Erklärungen zu Bauanträgen und stadtsanierungsrechtlichen Vorgängen übertragen, wenn bis zum Ablauf der Erklärungsfrist eine Sitzung des Stadtrates nicht stattfindet.

§ 4  
Beigeordnete

Die Stadt hat 3 Beigeordnete.

§ 5  
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung ist halbjährlich nachträglich zu zahlen.

(2) Der nachgewiesene Verdienstausschlag wird bis zum zweifachen Betrag des Sitzungsgeldes (Abs. 3) ersetzt. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates, eines Ausschusses und je einer Stadtratssitzung vorbereitenden Fraktionssitzung 15,-- € beträgt.

§ 6  
Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

Die dem Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende Aufwandsentschädigung wird nach § 12 Abs. 2 KomAEVO um 20 v.H. erhöht.

§ 7  
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er bei Vertretungen bis zu 3 Stunden 20,-- € und bei Vertretungen von mehr als 3 Stunden  $\frac{4}{8}$  von einem Dreißigstel, mehr als 4 Stunden  $\frac{5}{8}$  von einem Dreißigstel, mehr als 5 Stunden  $\frac{6}{8}$  von einem Dreißigstel, mehr als 6 Stunden  $\frac{7}{8}$  von einem Dreißigstel, mehr als 7 Stunden ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Stadt getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.09.2004 außer Kraft.

Nastätten, den 27.05.2010

gez. Emil Werner (S.)

Stadtbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 04.06.2010  
N a s t ä t t e n  
Az.: 020-00/21

### V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Stadtrates wie folgt beschlossen:
  - a) am 14.12.2009 §§ 6 und 7: 16 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung ohne Beteiligung des Bürgermeisters an der Abstimmung,
  - b) am 23.03.2010 §§ 1 bis 4 und 8: 19 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen,
  - c) am 23.03.2010 § 5: 11 Ja, 8 Nein, 0 Enthaltungen
2. Die Satzung wurde am 27.05.2010 durch den Stadtbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt am 03.06.2010 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen aktuell" öffentlich bekannt gemacht.
4. Satzungsausfertigung an  
Stadt Nastätten
5. Zur Sammlung

Im Auftrag:

gez. Wysk (S.)  
Wysk